

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3047K – HAUSBESITZ – SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Bestand der versicherten Liegenschaft inklusive aller darauf befindlicher Gebäude sowie der Lagerung, Leitung und Verwendung von Mineralölprodukten und anderer Stoffe für die Heizung und Kühlung.
Für jede Änderung oder Erweiterung dieses Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2, Pkt. 1 AHVB ist nicht anzuwenden.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für eine Umweltstörung, sofern diese von einem an der versicherten Liegenschaft befindlichen Gewerbebetrieb oder sonstigen betrieblichen Tätigkeiten verursacht wird.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Betrag.